

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 16

Artikel: "Die Arbeiter" : als Kriegsgeschrei! [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausfallens der Spähne und wegen Fortfalls zu häufigen Herausnehmens der Bohrer ganz wesentlich Einfluß auf die Konsistenz der letzteren. Die Verbesserung des Schlicfs erstreckt sich in den Hauptsachen auf die Entfernung aller durch das Härten entstandenen Abnormitäten und auf die Erzielung genau zentrischen Laufens, sowie freien Arbeitens der Bohrer.

„Die Arbeiter“ — als Kriegsgeschrei!

(Eine Studie von Architekt E. Kessler in St. Gallen.)

(Fortsetzung.)

Der Sozialismus will, daß jeder persönlichen Leistung in der Arbeit ein Quantum von Lebensgütern und Lebensgenuß zufalle, welches den Bedürfnissen des Arbeitenden genüge und daß nur die Arbeit Eigentum schaffe mit Aufhebung des Erbrechts und der engeren Familienbände, womit er aber die Beziehung und Rücksicht der Gegenwart auf die Zukunft lockert und damit in die Speichen der Naturordnung eingreifen will. Es ist Aufgabe jedes Kulturstaates, der sich regenden Selbsthilfe der Gedrückten entgegenzukommen. Da wo unter der Wucht äußerlicher Verhältnisse alle eigene Anstrengung des Arbeiterstandes zur Besserung seiner Lage scheitert, muß der Staat seine rettende Hand reichen; diese Forderung ist weder etwas Neues, noch Unerhörtes, sondern eine sich von selbst verstehende Konsequenz und eine Nothwendigkeit auf friedlichem Wege. Henri Georg in New-York und M. Flürscheim in Deutschland sind Pfadfinder auf diesem Wege, dem beharrlichen, aber sonst hoffnungslosen Fleiß, durch die Gesammtheit ein Mittel der Rettung zu bieten, ohne Umsturz! Der Staat kann mit einem bloß idealen Vermögen, nämlich mit seinem Kredite, in letzter Instanz helfend eingreifen, wie das ganz richtig auch von Lassalle gefordert wird. Darin liegt durchaus keine Gefahr für die soziale Ordnung im Staat, wenn nicht zugleich gefordert wird, daß der besitzlose Arbeiterstand allein der Staatbildende sei und daß ihm in der Gegenwart die Herrschaft zufallen müsse, etwa wie zur Zeit der ersten französischen Revolution, als der Proletarier Staatsmann war. Diesen Versuch hat die Geschichte also bereits gerichtet. Es bedürfte wirklich einen sehr geringen Grad politischer Bildung um glauben zu können, ein Stand könnte je mit Negation der andern Kategorien unseres sozialen Lebens zur allgemeinen Wohlfahrt führen! Um in der niedrigsten Hantirung etwas Erkleckliches leisten zu können muß man sie zuerst erlernt haben; in noch viel höherem Maße ist das der Fall bei der Geistesarbeit für die Lösung der höchsten und schwierigsten Fragen, der nie ein einzelner Stand und der ungebildetste am allerwenigsten allein gewachsen sein wird!

Bis jetzt war, mit Ausnahme republikanisch gewachsener Staaten, in denen der Patriotismus über den Ständen und den Parteien steht, die konstitutionelle Monarchie die beste Staatsform zur Hebung und Förderung des Volkswohles, die einzige Form der Verfassung, in der die freie organische Wechselwirkung in dem Interesse aller Stände der Gesellschaft gewahrt werden konnte und in der zugleich der Staatshoheit nicht eine schrankenlose, wohl aber eine mächtige Repräsentanz gegeben worden ist. Bildung und Vermögen sind berufen die feinere Sitte, die Humanität, die freie unabhängige Gesinnung, welche in der Noth des Lebens nicht recht gedeihen kann, zu pflegen, alle Kulturgüter zu hegen und Tradition und Weiterausgestaltung zu fördern. Lassalle wendet sich zu Gunsten des Proletariates gegen das Bürgerthum, weil die Zeitungen sein funktionirendes Gehirn geworden seien und es von einer Handvoll verkommener Literaten ohne Charakter und mit wenig wissenschaftlicher Bild-

ung sich leiten lasse. Leider sind die Symptome des öffentlichen Geistes der von Lassalle gezeichneten Physiognomie, auch denen unseren freien Schweizer Bürgerthumes nicht ganz unähnlich, vielfach sogar zutreffend, wenn man beobachtet von wem die öffentliche Einsicht und Meinung größtentheils gemacht und beherrscht wird. Jedoch durch eine große Proletarier-Revolution die gegenwärtige Gesellschaft in das Chaos zurückzuschleudern, ist ein wahnsinniges Experiment, aber kein Heilmittel für die Mängel unserer Gesellschaft.

Die verschiedenen Stände der Gesellschaft sind nothwendig und werden immer wiederkehren, nur mit andern Trägern; denn das Gesetz vom Kreislauf des Stoffes in der Natur herrscht auch in der Gesellschaft für das Zusammenleben der Menschen. Auch da kann man das Steigen und Fallen nicht hindern, noch weniger aufheben; da herrscht dies Gesetz zur Erziehung unserer sittlichen Energie. Ihm entgegenzutreten, mit Versuchen es aufzuheben, erzielt nur soziale Mißbildungen und Krankheiten, Stagnation, geistige und physische Erschlaffung. Aus den Arbeitern werden den höhern Ständen frische Kräfte zugeführt und aus jenen werden Repräsentanten wieder in den naturwüchsigen Anfang herabgezogen, um sich wieder zu verjüngen durch die Arbeit, um einen neuen Anlauf zu höheren Zielen nehmen zu können. Lassalle'sche naturwidrige Experimente können diesen Kreislauf schon stören, aufheben können sie das Gesetz nie und nimmer und das „Kriegsgeschrei“, die „Arbeiter“, wird mit den Schallwellen verklingen! Wenn eine Volksvertretung, organisch zusammengesetzt, für die Hebung des Arbeiterstandes nöthige Reformen ins Werk setzt aus eigenem Impulse und subventionirt wo es nöthig ist, wird das Bestreben des Proletariates, die Regierung allein in die Hand zu bekommen, gegenstandslos! Der ganzen sozial-demokratischen Agitation wird damit als zwecklos ihr Lebensnerv abgeschnitten. Kein körperlich und geistig gesunder Arbeiter wird das Genie auf dem Niveau der Mittelmäßigkeit zurückzuhalten auch nur versuchen mögen, bei der Aussicht, seine eigene Arbeitskraft werthvoller machen zu können.

Mit der Aufhebung von Grund- und Bodenlatifundien, nach M. Flürscheims Grundrentenverstattlichung, ist eine Organisation der Arbeit möglich, daß Consumtion und Produktion, das Bedürfnis und die ihm abhelfende Arbeit in richtige Proportion gebracht würden! Zuerst ergäbe sich immerhin für eine Staatsverwaltung die Aufgabe, wo es möglich zu verhüten, daß für einen Arbeitszweig eine Ueberzahl von Arbeitskräften sich ansammle, weil das über die Nachfrage hinausgehende Angebot der Arbeit, Werth und Preis herabdrückt. Auch darauf wird schon vielfach hingewirrt und sollte es noch vielmehr geschehen, daß jedes Individuum etwas Ordentliches erlerne! Wenn der Besitz an die Entwicklung der Bedürfnisse geknüpft sein wird, birgt auch die Konkurrenz und der Freihandel keine Gefahr mehr durch die Unterkonsumation oder Ueberproduktion. Eben durch die Größe der Bedürfnisse unterscheidet sich die Kultur ja vom Naturzustande. Der empfundene Mangel muß mit dem Besitze wachsen, als steigendes Bedürfnis zu steigender Nachfrage, nach der ihr abhelfenden Arbeit. Nur so lange ist der Fortschritt der Kultur als Fortschritt der Bedürfnisse im Stande, den Werth der Arbeitskräfte zu heben im Allgemeinen, als auch das Kapital für die Kultur von Land und Leuten, wie für die Arbeit, eine heilbringende Nothwendigkeit für die Produktion ist. Denn wie an den Besitzwachsthum die steigende Entwicklung der Bedürfnisse, so ist an diese wieder Glück und Freiheit der Besitzlosen geknüpft, zur Grundlage des Eigentümergebes.

Wie der Besitz das Bedürfnis, d. h. auch den Mangel hervorbringt, so wird auch der Mangel des Einzelnen zu

einer Quelle des allgemeinen Glücks, indem er die Menschen sich gegenseitig wertvoll macht. Ein arbeitslos anwachsender Ueberfluß aber, hinter dem die Entwicklung des Bedarfes weit zurücksteht, wird schließlich zu einer Quelle des Unglückes durch zu großen Grundbesitz in todter Hand. Allein vor Erweiterung der Bedürfnisse ist die materielle Zukunft und ein Wohlbefinden der Arbeiter bedingt. Ein widerrechtlicher Angriff derselben auf das Kapital oder den Besitz in der Gesellschaft schädigt daher auch immer sie selbst. Zudem uns die Naturwissenschaft immer mehr und mehr mit den Gesetzen der Natur bekannt macht, gibt sie uns auch die Macht, sie in unserm Interesse zu beherrschen; sehen wir doch jetzt schon, wie ihre großen Errungenschaften die segensreichsten Wirkungen auf das ganze Leben der Menschheit ausüben und wir sind zur kühnsten Zuversicht auf eine weit glücklichere Zukunft schon für die nächste Generation berechtigt, wenn nicht vor der Zeit eine zu befürchtende große und schreckliche Proletarierrevolution unsere Errungenschaften mittellos macht und vernichtet, wozu nach Jahrhunderte zum Wiederaufbau erforderlich sein würden! So viel Vertrauen die heutige Kultur auf ihre schon zu Tage getretenen und noch in ihrem Schooße latent schlummernden Kräfte und Heilmittel, zur Aufbesserung des Menschenlozes auch zu setzen man berechtigt ist, auch dann, selbst wenn sich Dr. Erhardt's Traum, von Deutschland in 100 Jahren oder die Galoschen des Glückes, ein soziales Märchen von Michael Flürscheim, erwahrt und selbst wenn wir sofort auf friedlichem Wege nach seinem Vorschlage zur Lösung der sozialen Frage, den vor ihm uns gewiesenen einzigen Rettungsweg betreten. Dahin wird und soll es wohl dennoch auf Erden nie kommen, daß dem menschlichen Leben alle Lasten abgenommen werden, weil es nicht bloß die Bedeutung eines physischen Prozesses, sondern einer sittlichen Aufgabe hat, bei physischem Gedeihen auch zu sittlich geistigem Wachsthum! Prof. Dr. Johs. Huber, dessen dreier Vorträge von 1865 zur Orientirung in der sozialen Frage über die Proletarier wir uns bedienten findet gewiß zutreffend: „In der ethischen Lebensauffassung allein liegt eine die Welt überwindende Kraft der Resignation, ohne die wir auch in den glücklichsten Verhältnissen nicht zu bestehen vermöchten.“

(Fortsetzung folgt).

Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente.

(Vom 29. Juni 1888.)

(Schluß.)

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden: 1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubter Weise benutzt; 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt; 3) wer bei diesen Handlungen wesentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat; 4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße in Betrage von Fr. 30—2000, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. — Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden. Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist. Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwählter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen. Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen. Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung verieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitfache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welcher mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von 7 Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absatz bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom